

Auf dem Weihnachtsmarkt im Einsatz

Bericht über Übung erzürnt einen Bataillonskommandeur

Eine regionale Sonntagszeitung berichtet unter der Überschrift „Für Afghanistan-Einsatz – Bundeswehr spielt Krieg im Erzgebirge“ über die Übung eines Panzergrenadierbataillons. Dem Artikel beigelegt sind zwei Fotomontagen. Dass es sich um solche handelt, wird vermerkt, in einem Fall jedoch sehr klein am Rande. Die abgebildeten Soldaten werden sich auf einem Weihnachtsmarkt bzw. auf einer Dorfstraße gezeigt. Der Bataillonskommandeur sieht im Artikel und in den dazugehörigen Fotos einen Verstoß gegen den Pressekodex. Bei den im Bericht verwendeten Formulierungen handele es sich um groteske Übertreibungen. Durch die Fotomontagen werde genau das Gegenteil von dem gezeigt, was eigentlich beabsichtigt gewesen sei. Eine Absprache zwischen Bundeswehr und Redaktion habe nicht stattgefunden. Nach Auffassung des Chefredakteurs der Zeitung sind die montierten Bildzeilen presseüblich, so dass sein Blatt dafür nicht haftbar gemacht werden könne. Eine Absprache mit der Bundeswehr habe es nicht gegeben, weil die Redaktion grundsätzlich mit niemandem abspreche. Ferner habe Vorfeld eine ordentliche Recherche stattgefunden. Dies spiegele sich auch darin wider, dass ein Vertreter der Bundeswehr wörtlich zitiert worden sei. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Dem Vorwurf des Bataillonskommandeurs, dass die Leser durch die Verwendung von Fotomontagen in die Irre geführt worden seien, schließt sich der Beschwerdeausschuss nicht an. Die beiden veröffentlichten Fotos enthalten eine satirische Aussage, die für die Leser erkennbar sind. Auf der Titelseite spricht die Zeitung von „Krieg spielen“, und die Fotos enthalten einen – wenn auch kleinen – Hinweis, dass es sich um Fotomontagen handelt. Damit sind die Fotos ausreichend gekennzeichnet. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, hier vor allem die Richtlinie 2.2 zum Umgang mit Symbolfotos, liegt nicht vor. (BK1-308/08)

Aktenzeichen: BK1-308/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet